

Zahl: 19/1967

Gegenstand: Herrmann u. Friederike Rantschl,
Theresia Novacek,
8611 St. Katharein/Lg., Untertal 4;
Holzlagen mit darüberliegender Terrasse

Bescheid

Mit der Eingabe vom 3.4.1981 hat — haben ¹⁾ Herr Hermann und
Frau Friederike Rantschl,
und Frau Theresia Novacek in Untertal 4

gemäß § 69 Abs. 1 der Stmk. Bauordnung 1968, LGBl. Nr. 149, in der letzten Fassung LGBl. Nr. 55/1977,
die Bauvollendung des — der ¹⁾ mit Bescheid vom 24.8.1967

Zahl 19/1967 bewilligten ²⁾ Holzlagen mit darüberliegender Terrasse

auf dem — den ¹⁾ Untertal ³⁾-Grundstück-~~en~~ ¹⁾ Nr. 23/5 der Kata-
stralgemeinde Untertal angezeigt und, zwecks Erteilung
der Benützungsbewilligung, um die Vornahme der Endbeschau angesucht.

Hierüber wurde am 13.4.1981 die örtliche Erhebung und Verhandlung durch-
geführt, die nachstehendes Ergebnis erbrachte ⁴⁾:

Herr Hermann u. Frau Friederike Rantschl und Frau Theresia Novacek haben auf dem Baugrundstück Nr. 23/5, KG. Untertal zum bestehenden Wohnhaus ein Holzlagengebäude angebaut. Das von der Firma Illmayer errichtete Gebäude entspricht im wesentlichen dem Einreichplan, wurde befund- und beschreibungsgemäß und nach allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt. Die Bedingungen des Baubewilligungsbescheides wurden erfüllt.

-
- 1) Unzutreffendes ist zu streichen;
 - 2) hier sind Art und Ort der tatsächlichen Bauführung, allenfalls unter Angabe von Straße und Hausnummer, anzugeben;
 - 3) hier ist die Benützungart der tatsächlich verbauten Grundstücke (z. B. Bau-, Garten-, Wiesen-Grundstück usw.) anzuführen;
 - 4) hier sind Befund und Parteierklärungen (insbesondere soweit sich letztere gegen die Erteilung der Benützungsbewilligung aussprechen) in Kurzform wiederzugeben. Reicht der hierfür vorgesehene Raum nicht aus, wären Einlageblätter, entsprechend seitennumeriert, hier einzufügen;

Spruch

Gemäß § 69 Abs. 3 der Stmk. Bauordnung 1968, LGBl. Nr. 149, in der letzten Fassung LGBl. Nr. 55/1977, wird das Ansuchen der — des Konsensinhaber-¹⁾ Hermann u. Friederike Rantschl, und Theresia Novacek vom 3.4.1981 um Erteilung der Benützungsbewilligung für die auf dem — den ¹⁾ Untertal ³⁾-Grundstück-en ⁴⁾ Nr. 23/5 der Katastralgemeinde Untertal abgeschlossene Bauführung ⁵⁾ Holzlagen mit darüberliegender Terasse

mit ⁶⁾ ~~der gleichzeitigen Feststellung, daß das Bauwerk nicht im Sinne — des erteilten Konsenses — sowie — der Bestimmungen der Stmk. Bauordnung 1968 ¹⁾ ausgeführt wurde, abgewiesen und die Erteilung der Benützungsbewilligung versagt;~~

mit ⁷⁾ ~~der gleichzeitigen Feststellung, daß das Bauwerk im Sinne des erteilten Konsenses und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Stmk. Bauordnung 1968 ausgeführt wurde, bewilligt und die Benützungsbewilligung ab~~ April 1981 ~~erteilt;~~

~~die Behebung nachgenannter geringfügiger Mängel hat bis~~ zu erfolgen ⁸⁾;

-
- ¹⁾ hier sind Art und Ort der abgeschlossenen Bauführung, allenfalls unter Angabe von Straße und Hausnummer, anzugeben;
²⁾ wird die Erteilung der Benützungsbewilligung versagt, so ist der folgende Absatz mit Fußnote ⁷⁾ zu streichen;
³⁾ wird die Benützungsbewilligung erteilt, so ist das Datum, ab wann die Benützung zulässig ist, entsprechend einzusetzen und der Absatz mit Fußnote ⁶⁾ zu streichen;
⁴⁾ sind geringfügige Mängel festgestellt worden, ist die Behebung derselben zu terminisieren und die zu behebbenden Mängel punktweise aufzuführen, andernfalls ist dieser Satz zu streichen;

Die geringfügigen Abänderungen vom Genehmigten Minorlochplan werden nachträglich genehmigt.

Gleichzeitig wird über die vorgebrachten Einwendungen wie folgt entschieden⁹⁾:

⁹⁾ hinsichtlich der Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen wird auf die Bestimmungen des § 62 Abs. 2 der Stmk. Bauordnung 1968 verwiesen; reicht der hierfür vorgesehene Raum nicht aus, wären Einlageblätter, entsprechend selbstenumeriert, hier einzufügen, sind keine Einwendungen vorgebracht worden, ist dieser Satz zu streichen. Zu bemerken ist jedoch, daß nur solche Einwendungen mit Erfolg vorgebracht werden können, die zu Recht geltend machen, daß der Konsens nicht eingehalten erscheint und durch diese unbewilligte Bauführung subjektive öffentliche Rechte verletzt wurden.

Kosten

A. Gemäß dem V. Teil des AVG. 1950, BGBl. Nr. 172, in der letzten Fassung BGBl. Nr. 569/1973, ~~MD~~ haben — ~~MD~~ — die Konsensinhaber folgende Kosten zu tragen:

a) Kommissionsgebühren gemäß der Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1954, LGBl. Nr. 50, in der Fassung LGBl. Nr. 40/1977¹¹⁾ (.....¹..... Amtsorgane, 1/2 Stunden) S 55,--

Stempelgebühr für Verhandlungsschrift. S 100,--

b) Barauslagen gemäß § 76 AVG. 1950. LGBl. Nr. 37¹⁰⁾ 11) S 250,--

B. Gemäß der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1977.

a) Verwaltungsabgabe für diese Bewilligung nach Tarifpost G 24 a S 250,--

b) für die auf den mit dem Ansuchen eingereichten Belegen zu erteilenden insgesamt 2 Genehmigungsvermerke (Sichtvermerke)¹²⁾ nach Tarifpost G 22 S 30,--

c) für die Verhandlungsschrift vom 13.4.1981 nach Tarifpost G 4 S 6,--

Honorar für Bausachverständigen sonach insgesamt S 220,--
S 661,--

Diesen Betrag hat — haben — der — die Konsensinhaber¹⁾ binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung an, bei der Gemeindekasse einzuzahlen oder binnen gleicher Frist mittels des anliegenden Erlagscheines zur Überweisung zu bringen.

Begründung

Die gegenständliche Entscheidung gründet sich auf den seinerzeit erteilten Baukonsens und das Ergebnis der an Ort und Stelle vorgenommenen Endbeschau.

Die Kostenentscheidung erfolgte tarifgemäß.

Im einzelnen ist — insbesondere zu den vorgebrachten Einwendungen¹⁾ — folgendes auszuführen¹³⁾:

¹⁰⁾ wird die Benützungsbewilligung nicht erteilt, können keine Kosten des Punktes B. lit. a) und b) vorgeschrieben werden;

¹¹⁾ bei Änderung der Verordnung wäre die Zitierung zu korrigieren und die Kosten nach den neuen Tarifen zu berechnen und vorzuschreiben;

¹²⁾ auf die Bestimmungen des § 69 Abs. 1 und 4 der Stmk. Bauordnung 1968 wird verwiesen;

¹³⁾ reicht der hierfür vorgesehene Raum nicht aus, wären Einlageblätter, entsprechend sequenznummeriert, hier einzuzufügen; ist keine weitere Begründung erforderlich, ist dieser Satz zu streichen;

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung an, bei diesem Amte schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten ¹⁴⁾.

Hievon werden verständigt:

1. ~~Der~~ — die Konsensinhaber [Bauherren] ¹⁵⁾ Hermann u. Friederike Rantschl,
Theresia Novacek,
8611 St. Katharein/LG., Untertal 4

unter gleichzeitigem Anschluß der mit dem Genehmigungsvermerk (Sichtvermerk) versehenen Pläne ¹⁶⁾
und eines Erlagscheines ¹⁷⁾.

. (Der Grundeigentümer, sofern nicht mit Konsensinhaber[n] identisch ¹⁵⁾)

. (Anrainer / Nachbar ¹⁵⁾)

sowie

Der Bürgermeister:

St. Katharein/LG., am 21.4.1981



¹⁴⁾ mangelt der Berufung der begründete Berufungsantrag, so ist die Berufung gem. § 63 Abs. 3 AVG, 1950 zurückzuweisen; überdies ist die Berufung, je Berufungswerber, mit S 70 — zu stempeln;

¹⁵⁾ der Bescheid ist jeweils gegen datierte Empfangsbestätigung (Zustellnachweis) zuzustellen;

¹⁶⁾ gilt nur, wenn Pläne im Sinne des § 69 Abs. 1 der Stmk. Bauordnung 1968 vorzulegen waren und diese auch mit einem Genehmigungsvermerk versehen worden sind (vgl. Fußnote ¹²⁾); ansonsten ist dieser Satz zu streichen;

¹⁷⁾ werden keine Kosten vorgeschrieben (vgl. Fußnote ¹⁰⁾), sind die Worte „und eines Erlagscheines“ zu streichen.